

Stbk Nordbaden, Frank Blaser

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Dienstag, 29. März 2022 14:02
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Fiktiver Unternehmerlohn im Rahmen der Überbrückungshilfe IV
Anlagen: Verwaltungsvorschrift fiktiver Unternehmerlohn ÜH IV.pdf; Vollzugshinweise ÜH IV_BW.pdf

Sehr geehrtes Kammermitglied,

in Baden-Württemberg wird die Förderung des Bundes bereits seit der Überbrückungshilfe I zusätzlich um einen fiktiven Unternehmerlohn ergänzt. Mit dieser Ergänzungsförderung schließt das Land eine Förderlücke in der Überbrückungshilfe des Bundes für Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe sowie Inhaberinnen und Inhabern von Personengesellschaften und Einzelunternehmen, denen eine reine Fixkostenerstattung häufig nicht ausreicht.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe IV wurde auch der fiktive Unternehmerlohn für die Monate Januar bis März 2022 verlängert.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat uns daher gebeten, die als Anlage beigefügten Vollzugshinweise des Bundes sowie die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Überbrückungshilfe zugunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen vom 25. März an unsere Mitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
